



NÖ Antidiskriminierungsstelle
Gleichbehandlungsbeauftragte
noe.gv.at/gleichbehandlung

**BERICHT DER
NÖ ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
ZEITRAUM 2021 – 2022**





Vorwort



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Sie halten den 4. Bericht der NÖ Antidiskriminierungsstelle und somit eine Rückschau auf die Jahre 2021 und 2022 in Händen. In unserem letzten Bericht im Jahr 2020 war die einsetzende COVID-19 Pandemie wohl prägendste Veränderung unseres alltäglichen und beruflichen Lebens. Drei Jahre später ist das Thema noch nicht abgeschlossen, doch hatten wir die vergangenen Jahre Zeit, uns an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist auch in der Arbeitswelt deutlich spürbar: virtuelle Meetings, flexibles mobiles Arbeiten gehören innerhalb kürzester Zeit zu den neuen Standards der Arbeitswelt.

Von all diesen Veränderungen unbeeinflusst blieb jedoch die Notwendigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle. In den vergangenen beiden Jahren wurden insgesamt 224 Beschwerden verzeichnet. Das stellt im Vergleich zum vorangehenden Berichtszeitraum einen deutlichen Anstieg dar. Die wachsende Zahl an Personen, die sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wenden, zeigt das hohe Vertrauen der Bevölkerung in unsere Arbeit und die Etablierung unserer Dienststelle in der Gesellschaft.

Durch die zunehmende Digitalisierung unserer Lebensbereiche gewannen Themen wie „Hass im Netz“ an Bedeutung. Diskriminierungen können in allen Bereichen erfolgen – ob im direkten Gespräch, durch Handlungen oder vermeintlich anonym im Netz. Diese Entwicklungen zeigen wie wichtig die kontinuierliche Aufklärung und Prävention im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit sind, welche die NÖ Antidiskriminierungsstelle konsequent verfolgt.



Gerade in diesem Bereich hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insgesamt noch ein geringes Bewusstsein für den Schutz vor Belästigungen und vor allem sexuellen Belästigungen durch das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 gewährleistet ist. Hier erfolgte im Jahr 2022 beträchtliche Aufklärungsarbeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle im Zuge der Tätigkeiten der neu geschaffenen und bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten angesiedelten Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden.

Um Diskriminierungen wirksam vorzubeugen, ist es wichtig stetig mit der Gesellschaft mitzuwachsen. Nur so kann gezielte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit wirksam eingesetzt werden. Gemeinsam mit dem Team der NÖ Antidiskriminierungsstelle nehmen wir die Aufgabe Tag für Tag als neue Herausforderung an!

St. Pölten, April 2023

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte



Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	4
B. Grundlagen.....	5
I. EU-Richtlinien	5
II. Niederösterreich.....	5
1. NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017).....	7
2. NÖ Antidiskriminierungsstelle	10
III. Überblick über Bundesregelungen	11
C. Tätigkeiten.....	13
I. Öffentlichkeitsarbeit	13
II. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen	14
III. Weitere Tätigkeiten der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten in ihrer Funktion als NÖ Antidiskriminierungsstelle.....	14
IV. Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum 2021-2022	17
1. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes	21
2. Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung	22
3. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung	24
4. Beschwerden aufgrund der Corona-Pandemie	25
D. Ziele 2023 - 2024	26



A. Organisation

Seit Mai 2005 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle zu wenden. Unter der Leitung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, und ihrer Stellvertreterin Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Grübler-Camerloher erfolgt die Ausübung der Tätigkeiten weisungsfrei und unabhängig.

Langjährige Expertise weisen auch die wissenschaftlichen SachbearbeiterInnen, Dr. Peter Pitzinger, LL.M. und Dr.ⁱⁿ Gabriela Hullik auf. Seit dem Jahr 2022 verstärken Mag.^a Andrea Morawetz (derzeit in Karenz) und Mag.^a Christine Hauer das Team. Im Büro der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten sind Daniela Guliman, Bernadett Albrecht und Patrick Stundner tätig.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgabenbereiche ist die Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen durch das Land NÖ unabdingbar.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle zeichnet sich besonders durch das hohe Vertrauen, das ihr von Bürgerinnen und Bürgern geschenkt wird, aus. Diese können sich vertraulich und anonym mit ihren Anliegen an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wenden und erhalten so individuelle, kostenfreie und bürgerInnennahe Beratung.

[\(\[Gleichbehandlung & Antidiskriminierung - Land Niederösterreich \\(noe.gv.at\\)\]\(https://noe.gv.at/gleichbehandlung\)\)](https://noe.gv.at/gleichbehandlung) - Link „NÖ Antidiskriminierungsstelle“).



Das Team der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten



B. Grundlagen

I. EU-Richtlinien

Einer der zentralen Grundsteine der europäischen Union ist das Gebot der Gleichbehandlung und das Verbot von Diskriminierungen. So ist bereits in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Merkmale des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens oder eines sonstigen Status verankert.

Getragen von diesen unionsrechtlichen Grundwerten wurde das Diskriminierungsverbot in zahlreichen Rechtsbereichen verankert. Die Europäische Union erließ Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinien in nationalem Recht um – so werden auf dem Gebiet der Europäischen Union einheitliche Standards zum Schutz vor Diskriminierungen gewährleistet.

In Österreich erfolgt die Umsetzung aufgrund der Bundesstaatlichkeit unter der Berücksichtigung der verfassungsrechtlich eingeräumten Kompetenzen des Bundes und der Länder.

II. Niederösterreich

Auf Grundlage dieser unionsrechtlich festgelegten Standards ist auch in Niederösterreich der Schutz vor Diskriminierungen gesetzlich gewährleistet.

So wurde 2005 das NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG) für den Bereich außerhalb der Arbeitswelt in Kraft gesetzt und dreimal novelliert.



Da Gesetze mit der Gesellschaft und deren Anforderungen wachsen, wurde Anfang 2017 das neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Mit diesem wurden die vormals noch unterschiedlich zu behandelnden Diskriminierungsgründe einander gleichgestellt.

Mit der ersten Novellierung Ende 2018 des NÖ ADG 2017 wurden die unionsrechtlichen Vorgaben zum barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen umgesetzt.

Unionsrechtliche Grundlagen für das NÖ ADG 2017 sind nachstehende **EU-Richtlinien**:

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)
- Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer
- Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers
- Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen



- Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit
- Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

1. NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017)

Mit Inkrafttreten des NÖ ADG 2017 blieben die Bestimmungen des vormals geltenden NÖ ADG für jene Sachverhalte in Anwendung, die sich vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet hatten. Da diese zum jetzigen Zeitpunkt bereits verjährt sind, findet das NÖ ADG keine praktische Anwendung mehr.

Das NÖ ADG 2017 verpflichtet Organe des Landes Niederösterreich, der NÖ Gemeinden, der Gemeindeverbände und durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Landesgesetzgebung zu diskriminierungsfreiem Verhalten. Auch vor Diskriminierungen anderer Personen, deren Handeln niederösterreichische Landesgesetze zu Grunde liegen, besteht der gesetzliche Schutz.

Dieser Zuständigkeitsbereich wird oft als Bereich „außerhalb der Arbeitswelt“ bezeichnet, da für Fälle der Diskriminierung innerhalb des NÖ Landesdienstes, der NÖ Gemeinden und anderen landesgesetzlich institutionalisierten Einrichtungen – also „innerhalb der Arbeitswelt“ - das NÖ Gleichbehandlungsgesetz greift.

Ziel ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und die Verhinderung von Diskriminierungen in durch Landesgesetz geregelten Bereichen.

a) Diskriminierung

Nach dem Antidiskriminierungsgesetz ist zwischen sogenannten unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen zu unterscheiden.



Eine **unmittelbare** Diskriminierung liegt vor, wenn jemand eine ungünstigere Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation, und diese Schlechterbehandlung auf einen Diskriminierungsgrund zurückzuführen ist.

Eine **mittelbare** Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können.

Allerdings gibt es Ausnahmen vom Verbot der mittelbaren Diskriminierung: Erfolgt die Ungleichbehandlung um ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen (sachliche Rechtfertigung) und sind die benachteiligenden Maßnahmen erforderlich um dieses zu erreichen und erfolgen in angemessenem Ausmaß (Verhältnismäßigkeit), so liegt keine mittelbare Diskriminierung vor.

Nicht nur die Diskriminierung selbst ist verboten, sondern auch die Anstiftung dazu. Auch Belästigungen und sexuelle Belästigungen in Bezug auf einen Diskriminierungsgrund sind nach dem NÖ ADG 2017 verboten.

b) Diskriminierungsgründe und Geltungsbereich

Nach dem NÖ ADG 2017 dürfen Menschen aus folgenden Gründen nicht diskriminiert werden:

- Ethnische Zugehörigkeit
- Geschlecht
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Orientierung

Dieses umfassende Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für **nachstehende Lebensbereiche**, die mittels Landesgesetz geregelt werden:

- Zugang zur selbständigen Berufsausübung
- Zugang zur Berufsberatung, -ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung



- Mitwirkung/Mitgliedschaft in Berufsvertretungen
- Sozialschutz, inkl. soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste
- Soziale Vergünstigungen
- Bildung
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

Auch Personen, die ein Naheverhältnis zu einer Person haben, die Trägerin eines Diskriminierungsmerkmals ist, sind vom Schutz vor Diskriminierungen wegen diesem Merkmal gleichermaßen erfasst - sogenannte Diskriminierung durch Assoziierung.

c) Sanktionen und Rechtsfolgen

Im Falle einer Diskriminierung haben betroffene Personen Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadenersatz (Vermögensschaden, angemessener Schadenersatz zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde erlittenen Nachteils).

Diese Ansprüche sind innerhalb bestimmter Verjährungsfristen bei Gericht geltend zu machen (je nach Anspruch beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, 1 Jahr oder 3 Jahre).

Vor der Klageerhebung ist **zwingend** ein Schlichtungsantrag an die NÖ Antidiskriminierungsstelle zu richten. Diese Antragstellung hemmt die Verjährung bis zur Feststellung des gescheiterten Schlichtungsversuches.

Bleibt der Schlichtungsversuch vor der NÖ Antidiskriminierungsstelle erfolglos, so kann in Folge der Schadenersatzanspruch bei Gericht eingeklagt werden.

Das NÖ ADG 2017 sieht im Diskriminierungsfall auch Verwaltungsstrafverfahren vor.

Menschen, die ihre Rechte nach dem NÖ ADG 2017 wahrnehmen oder sich als Auskunftspersonen zur Verfügung stellen, dürfen aus diesem Grund keine Benachteiligung erfahren (**Viktimisierungsverbot**).



d) Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Die **1. Novelle des NÖ ADG 2017** trat am 27. November 2018 in Kraft. Es wurde ein neuer Abschnitt 5 (§12 „Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen“) eingefügt.

Webseiten und mobile Anwendungen vom Land NÖ, NÖ Gemeinden, NÖ Gemeindeverbände oder durch NÖ Landesgesetze eingerichtete Selbstverwaltungskörper bzw. juristische Personen, die nicht barrierefrei sind, können direkt an die Webseiten-Verantwortlichen gemeldet werden. Wenn der Mangel nicht innerhalb von 2 Monaten zufriedenstellend behoben wurde, kann bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle Beschwerde erhoben werden.

Gemäß § 12 Abs. 7 NÖ ADG 2017 nimmt die NÖ Antidiskriminierungsstelle die Beschwerden über nicht barrierefreie Zugänge zu Webseiten und mobilen Anwendungen entgegen und prüft sie; über Antrag führt die NÖ Antidiskriminierungsstelle einen Schlichtungsversuch durch.

Die wiederkehrende Überwachung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie die Berichterstattung obliegen jedoch nicht der NÖ Antidiskriminierungsstelle; diese Aufgaben obliegen einer Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Familien und Generationen). Die NÖ Antidiskriminierungsstelle übermittelt die für die Berichterstattung erforderlichen Daten an diese Fachabteilung (z.B. die Zahl der durchgeführten Schlichtungsversuche, ...).

2. NÖ Antidiskriminierungsstelle

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist bei der Landesdienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten angesiedelt und besorgt folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Diskriminierungsopfern – Vermittlung und Beratung
- Durchführung von Schlichtungsversuchen (Vergleich; Feststellung der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches)



- Durchführung von unabhängigen Untersuchungen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsverbot
- Erstattung unabhängiger Berichte und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierung im Zusammenhang stehen
- Annahme und Prüfung von Beschwerden betreffend barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

Personen, die sich diskriminiert fühlen, können sich vertraulich und auch anonym an die Antidiskriminierungsstelle wenden; die Stelle unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Über Nachfrage haben Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper die notwendige Unterstützung zu gewähren und der Antidiskriminierungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III. Überblick über Bundesregelungen

Das **Gleichbehandlungsgesetz - GIBG**, BGBl. 66/2004 idgF sieht Diskriminierungsverbote in einer Vielzahl von Lebensbereichen vor, soweit diese durch Bundesgesetze geregelt werden:

- Unselbstständige Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft
- Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Berufsberatung, Berufsaus- und Berufsbildung, Umschulung, praktische Berufserfahrung
- Mitgliedschaft/Mitwirkung und Leistungsanspruchnahme in ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnen-Organisationen
- Sozialschutz, soziale Vergünstigungen
- Bildung
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (inkl. Wohnraum)

(Beratung: u.a. Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes)

Das **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**, BGBl. 100/1993 idgF regelt Diskriminierungsverbote im Zusammenhang mit Ausbildungs- und



Dienstverhältnissen zum Bund. *(Beratung: u.a. Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen an Bundes-Dienststellen)*

Zur Vermeidung von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in obigen Lebensbereichen sehen das **Behinderten-Einstellungsgesetz**, BGBl. 22/1970 idgF und das **Behinderten-Gleichstellungsgesetz**, BGBl. 82/2005 idgF Schutzbestimmungen und Verfahren vor.

(Beratung: u.a. Sozialministeriumsservice, Behindertenanwaltschaft, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)



C. Tätigkeiten

Die ureigene Aufgabe der NÖ Antidiskriminierungsstelle ist es, Betroffenen Unterstützung und Hilfe zu bieten. Dies erfolgt durch unverbindliche Intervention, Einleitung eines formellen Schlichtungsverfahrens und Unterstützung in der Kommunikation zu anderen zuständigen Stellen.

Um dem Auftreten von künftigen Diskriminierungsfällen entgegenzuwirken, ist es notwendig das Bewusstsein für diskriminierende Sachverhalte in der Öffentlichkeit kontinuierlich zu stärken und durch Information und Sensibilisierung Diskriminierungen bereits vorab entgegenzuwirken. Dazu zählt auch die eigene Fort- und Weiterbildung im Team der NÖ Antidiskriminierungsstelle.

Als unmittelbare Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger ist es besonders wichtig, rasch auf akut auftretende Problemfelder reagieren zu können. So ist die NÖ Antidiskriminierungsstelle stets gefordert, effizient und schnell Hilfestellungen anzubieten. So wurde beispielsweise im Dezember 2022 aufgrund der akut auftretenden Beschwerdefälle in Zusammenhang mit diversen Vorwürfen zu Missständen an NÖ Musikschulen bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten die **Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden** geschaffen. Die so aufgekommenen Beschwerdefälle betrafen in ihrer Zuständigkeit unter anderem sowohl die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als auch die NÖ Antidiskriminierungsstelle. Im Bereich dieser Tätigkeit hat sich besonders gezeigt, dass ein erhöhter Aufklärungsbedarf im Bereich der Abgrenzung zu Belästigungen und sexuellen Belästigungen besteht.

I. Öffentlichkeitsarbeit

- Über die Website sind jederzeit die Tätigkeiten und Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle abrufbar: [Gleichbehandlung & Antidiskriminierung - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.gleichbehandlung.at)



- Der Folder „Schutz vor Diskriminierungen“ informiert über die Möglichkeiten von BürgerInnen nach dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017. Dieser liegt bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle auf, ist im Rahmen diverser Veranstaltungen erhältlich oder steht zum jederzeitigen Ausdruck als Download auf unserer Website zur Verfügung: [Folder Schutz vor Diskriminierung](#)

II. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Das Bildungsprogramm des NÖ Landesdienstes bietet laufend Fortbildungen zu verschiedenen Themenbereichen an. Da Information und Sensibilisierung grundlegende Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierungen darstellen, hält die NÖ Antidiskriminierungsstelle jährlich für DienstnehmerInnen des NÖ Landesdienstes Seminare ab.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten alle geplanten Seminare im Berichtszeitraum abgesagt werden.

III. Weitere Tätigkeiten der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten in ihrer Funktion als NÖ Antidiskriminierungsstelle

- **Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen** und Beantwortung diverser Fragebögen
- **Teilnahme** an fachspezifischen Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Workshops und Vorträgen
- **Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen**
Im Berichtszeitraum wurde 1 Beschwerde wegen eines nicht barrierefreien PDF-Berichts auf einer Website des Landes eingebracht. Der Bericht konnte mit dem Screen-Reader der stark sehbeeinträchtigen Person nicht einwandfrei wiedergegeben werden.



Die NÖ Antidiskriminierungsstelle leitete die Beschwerde an die für die Websites des Landes zuständige Stelle weiter. Diese nahm Kontakt mit dem Beschwerdeführer auf und konnte das Problem bereinigen.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte/NÖ Antidiskriminierungsstelle nahm den Beschwerdefall zum Anlass eine Online-Schulung für interessierte Landesbedienstete zur Erstellung barrierefreier Dokumente zu organisieren. Die Schulung wurde von Edith Vosta (Bundeskanzleramt), einer Expertin im Bereich barrierefreier Dokumente durchgeführt. Inhalt der Schulung war die Aufbereitung und Gestaltung von Inhalten in Word, dass sie von allen Benutzerinnen und Benutzern – mit und ohne assistierende Technologien – gut genutzt werden können. Weiters wurde auch die Umwandlung eines barrierefreien Word-Dokuments in ein barrierefreies PDF-Dokument vermittelt. Auch verschiedene Werkzeuge zum Erstellen und Prüfen eines barrierefreien PDF-Dokuments stellte Edith Vosta vor.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte/NÖ Antidiskriminierungsstelle ist bemüht, alle ihre Berichte und Informationen auf Homepages, in Foldern, ... barrierefrei aufzubereiten, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können.

- **13. bundesweite ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht per Videokonferenz (organisiert von der Steiermark am 15.06.2021)**

Die Konferenz stand unter dem Themenschwerpunkt „Altersdiskriminierung“. Im Rahmen dessen wurde ein Vortrag von Ass.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Cagnelli-Weichselbaum, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien mit dem Titel „Altersdiskriminierung und öffentlicher Dienst – ausgewählte Fragestellungen“ gehalten.

Darüber hinaus wurde ein weiterer Vortrag „Was heißt hier alte Schachtel? Altersdiskriminierung aus gesellschaftspolitischer Sicht“ von Ass.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ulla Kribernegg, Institut für Amerikanistik, Karl-Franzens Universität Graz gehalten.



Weiters verabschiedete die Konferenz eine Empfehlung für den Bund, die unterschiedlichen Schutzniveaus der Diskriminierungsgründe anzupassen. Im Gleichbehandlungsgesetz des Bundes sind Personen vor Diskriminierungen aufgrund des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Religion und Weltanschauung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, bei der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste nicht ausreichend geschützt. Die Gesetze der Bundesländer hingegen bieten auch in diesen Bereichen ein umfassendes Schutzniveau.

- **Vernetzungstreffen der Antidiskriminierungsstellen der Länder und der Behindertenanwaltschaften**, Onlineveranstaltung am 7.10.2021.

Besprochen wurden u.a. spezielle Unterstützungsmaßnahmen der Länder für Menschen mit Behinderungen (Zuschüsse zum barrierefreien Umbau von Wohnungen, Mobilitätsförderungen, persönliche Assistenz), diskriminierungsfreier Umgang mit dem dritten Geschlecht.

- **14. bundesweite ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht 27.- 28.9.2022 in Innsbruck**

Themenschwerpunkte waren geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier Sprachgebrauch, aktuelle Fragestellungen aus den Bundesländern wie z.B. Transgender und Sport und die Vorstellung der Befragung aller Tiroler Gemeinden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



TeilnehmerInnen der 14. AD-Konferenz in Innsbruck (© Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung Tirol)

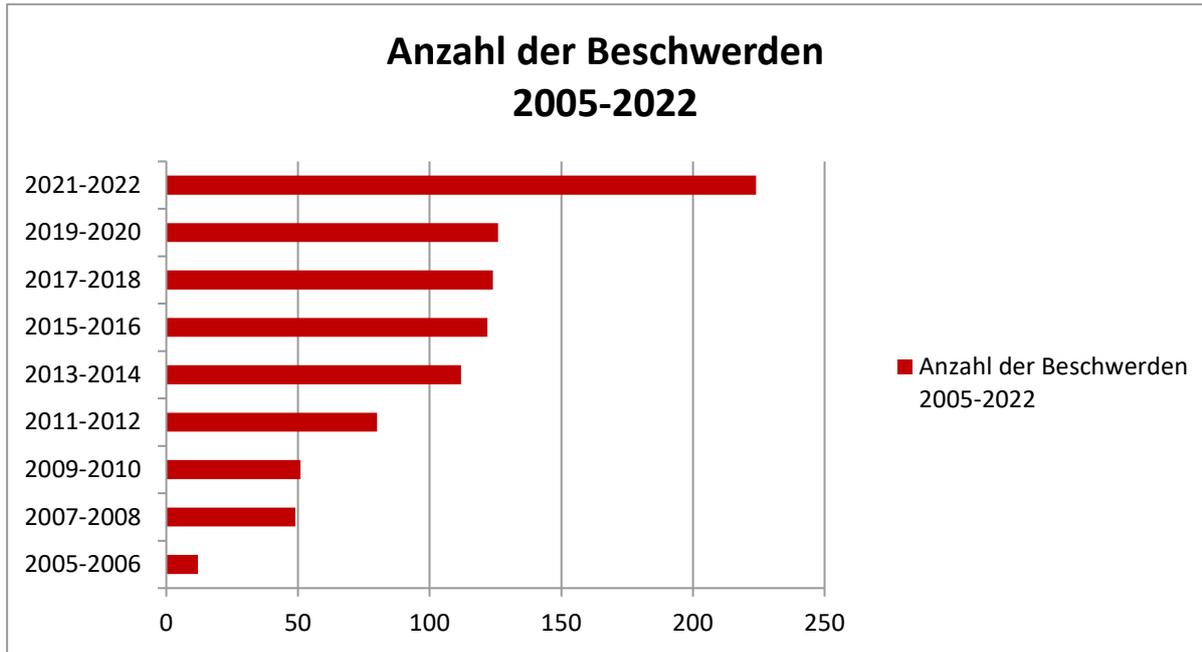


- **Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden**

Mitte Dezember 2022 wurde aufgrund von Vorwürfen sexueller Belästigungen an einzelnen Musikschulen die Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten eingerichtet. Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen konnten sich bei Wahrnehmungen, Beobachtungen und Missständen in ihrer Musikschule oder bei persönlich Erlebtem an die Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden wenden. Alle Beschwerden wurden absolut vertraulich behandelt. Es folgte dann noch vor Weihnachten 2022 eine Informationsveranstaltung für LehrerInnen einer betroffenen Musikschule bei der auch auf das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 eingegangen und Beratungsmöglichkeiten angeboten wurden.

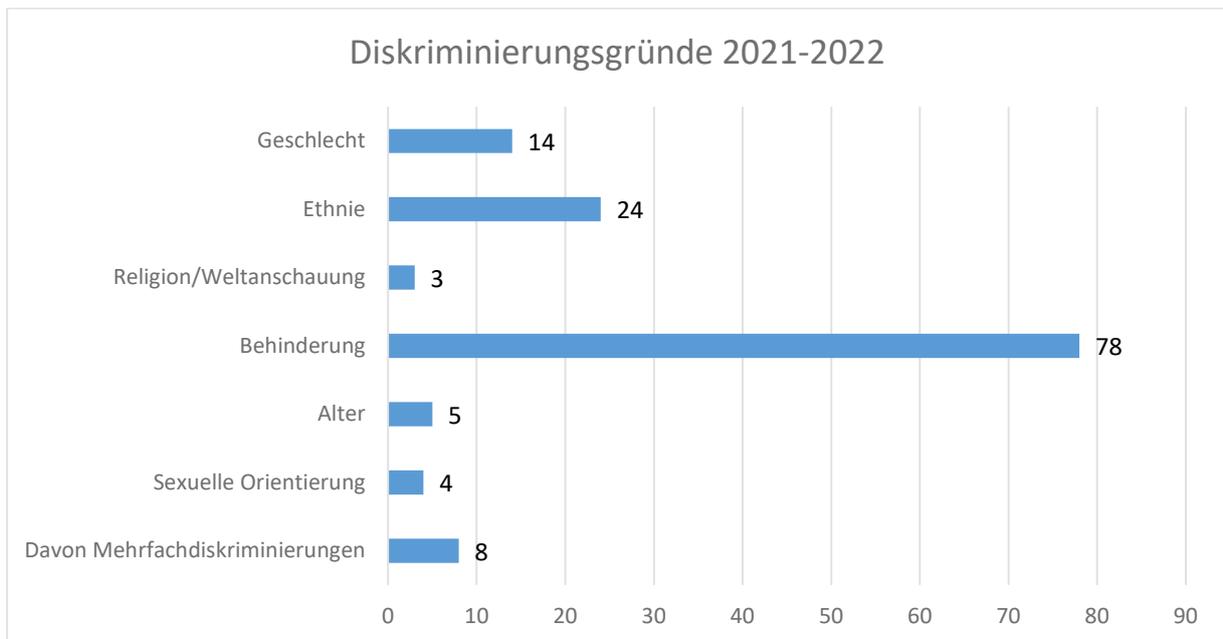
IV. Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum 2021-2022

Dass die Antidiskriminierungsstelle mittlerweile eine gut institutionalisierte Beschwerdestelle ist, zeigen die stetig wachsenden Beschwerdefälle. Im Jahr 2005, dem Gründungsjahr der Antidiskriminierungsstelle bis zum Jahresende 2006 langten 12 Beschwerden ein. Im Berichtszeitraum 2021-2022 hat sich diese Anzahl fast um das 20-fache erhöht mit 224 eingegangenen Beschwerden. Auch im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum 2019-2020 ist ein starker Anstieg erkennbar, da sich die Anzahl der Beschwerden fast verdoppelt hat. Im Berichtszeitraum 2021-2022 trafen insgesamt 224 Beschwerden von Personen ein, die sich in den verschiedensten Lebensbereichen von staatlichen und privaten Einrichtungen und Stellen ungerecht behandelt fühlten.



Von den insgesamt 224 Anfragen standen 128 im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund.

In der Statistik lässt sich die Anzahl der Beschwerden erkennen, die auf den jeweiligen Diskriminierungsgrund entfallen:



Der allgemeine Anstieg der Beschwerdefälle geht mit erhöhten Beschwerden bezogen auf einzelne Diskriminierungsmerkmale einher.



- Beschwerden wegen Diskriminierung aufgrund einer **Behinderung** sind weiterhin am häufigsten (78 Beschwerden), deutlicher Anstieg im Vergleich zur letzten Berichtsperiode.
- Beschwerden wegen **Geschlechter**diskriminierung sind im Vergleich zum vergangenen Bericht rückläufig (14 Beschwerden).
- Beschwerden im Bereich Diskriminierung aufgrund der **Ethnie** halten das Niveau zum Vorjahr (24 Beschwerden).
- Beschwerden wegen **Alters**diskriminierung halten das Niveau zum Vorjahr (5 Beschwerden).
- Beschwerden wegen **Religion/Weltanschauung** halten das Niveau zum Vorjahr (3 Beschwerden)
- Beschwerden im Bereich Diskriminierung aufgrund der **sexuellen Orientierung** sind minimal gestiegen (4 Beschwerden).
- Bei 8 Beschwerden wurde mehr als ein Diskriminierungsgrund genannt (**Mehrfachdiskriminierungen**), Verdopplung im Vergleich zur letzten Berichtsperiode.
- Beschwerden im Zusammenhang mit dem Tragen von **Mund-Nasenschutz**, der Verfügbarkeit von **Corona-Testmöglichkeiten** bzw. der **Impfungen** aufgrund der Corona-Pandemie liegen bei 34 im Gegensatz zu 5 im vorigen Berichtszeitraum.

Auffällig ist die hohe Anzahl der Beschwerden von Eltern von **Kindern mit Behinderungen**, die einen Kindergarten oder eine Schule besuchen. Es haben sich im Berichtszeitraum 33 Eltern an die Antidiskriminierungsstelle gewandt und unter anderem über folgende Probleme berichtet:

- Finanzierung von Stützkräften (Gemeinde verlangt Kostenbeiträge,...)
- Stützkräfte werden nicht zur Verfügung gestellt
- keine Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen
- keine Nachmittagsbetreuung für Kinder mit Behinderungen oder nur mit hohen Kostenbeiträgen der Eltern
- keine geeignete Betreuung von autistischen Kindern



Hier konnte in den meisten Fällen keine befriedigende Lösung gefunden werden. In 2 Fällen wurde auch ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuchs gestellt. Die Schlichtung verlief in beiden Fällen leider erfolglos.

Im Berichtszeitraum wurden **9 Anträge** auf Durchführung eines Schlichtungsversuchs bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle eingebracht. In 4 Fällen war keine Zuständigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle gegeben und haben sich auf folgendes bezogen:

- Bundesregelungen und Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (COVID-19-Maßnahmengesetze, Covid-19 Verordnungen, etc.)
- Angelegenheiten, die das Arbeitsmarktservice betreffen
- Berichterstattung eines Schweizer Online-Magazins über eine flache Erde
- Kirchenrechtliche Angelegenheiten und Internetauftritt von Kirchen

Die **5 durchgeführten Schlichtungsversuche** betrafen den Diskriminierungsgrund Behinderung. Davon befassten sich 2 mit der Förderung von Gebärdensprach-Dolmetschkosten, 3 betrafen Probleme von SchülerInnen und erwachsenen Kindern mit Behinderungen.

Dass im Vergleich zur hohen Anzahl an Beschwerden insgesamt nur eine geringe Zahl an formellen Schlichtungsversuchen durchgeführt wird, hängt von zwei Faktoren ab: Zum einen führt die NÖ Antidiskriminierungsstelle im Falle einer möglichen Diskriminierung bereits Schlichtungen mittels Interventionen durch, welche von einer hohen Erfolgsquote gekennzeichnet sind, so dass die Einleitung eines formellen Schlichtungsversuches in den überwiegenden Fällen nicht mehr notwendig wird. Zum anderen ist aufgrund der vielfältigen Zuständigkeitsbereiche im Antidiskriminierungsrecht in einigen Fällen keine Zuständigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle gegeben. In diesen Fällen werden Betroffene in der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Stellen durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle unterstützt.



Beispiele aus der Beratungstätigkeit

1. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes

Burkini-Verbot im Freibad

Die Beschwerdeführerin war mit ihrer Familie und ihren zwei kleinen Kindern in einem Freibad in einer niederösterreichischen Gemeinde zum Schwimmen. Sie trug ein kurzärmeliges Badeshirt und Leggings bis über das Knie aus Badematerial.

Als sie mit ihren Kindern im Schwimmbecken war, forderte sie der Bademeister auf, das Becken zu verlassen, da das Tragen eines Burkinis laut Badeordnung verboten sei. Die Beschwerdeführerin bot dem Bademeister an, ihm das Materialetikette ihrer Badebekleidung zu zeigen, aber der Bademeister berief sich auf die Badeordnung, die besagte, dass Schwimm- und Badebecken mit einem Burkini oder ähnlicher Badebekleidung nicht betreten werden dürfen.

Männliche Badegäste hingegen, die mit Badeshorts und T-Shirt bekleidet die Becken betraten, wurden seitens des Bademeisters nicht weiter kritisiert.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle stellte fest, dass die Bestimmung in der Badeordnung, dass das Schwimm- und Badebecken mit einem „Burkini oder Ähnlichem“ nicht betreten werden darf, sich gegen Frauen und hier hauptsächlich gegen muslimische Frauen richtet. Frauen dürfen nicht selbst entscheiden, welche Badebekleidung sie tragen möchten. Männer hingegen dürfen ohne Einschränkung jegliche Badebekleidung (z.B. Badehose, Badeshirts, Badeshorts, ...) tragen.

Eine sachliche Rechtfertigung für dieses Verbot war für die NÖ Antidiskriminierungsstelle nicht ersichtlich, da weder auf das Material der Badebekleidung noch auf sonstige Gründe eingegangen wird. Neben der unmittelbaren Diskriminierung der Beschwerdeführerin war auch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Ethnie bzw. der Religion zu überprüfen.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wandte sich an die Gemeinde und diese entfernte umgehend die gegenständliche Passage aus der Badeordnung, da keine sachliche Rechtfertigung gegeben war. Zusätzlich entschuldigte sich die Gemeinde bei der Beschwerdeführerin.



Keine Berücksichtigung des „dritten“ Geschlechts

Eine beschwerdeführende Person wandte sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, da sie sich zu einer Corona-Testung anmelden wollte und im System ein Geschlecht - männlich oder weiblich - auswählen musste. Für intersexuelle Menschen wäre das diskriminierend.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wandte sich an den Betreiber des Anmeldesystems und teilte ihm die Problematik mit. Dieser änderte das Anmeldesystem und fügte eine weitere Auswahlmöglichkeit „divers“ ein.

2. Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung

Keine Kostenübernahme der Dolmetschkosten für Gebärdensprache

Ein Familienvater stellte einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuches an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wegen Nicht-Übernahme von Gebärdensprach-Dolmetschkosten.

Der Antragsteller, seine Frau und ihre beiden Kinder sind gehörlos. Die Familie benötigt für die barrierefreie Kommunikation und das selbstbestimmte Leben Gebärdensprach-DolmetscherInnen. Die Kosten wurden durch die NÖ Sozialhilfe gefördert, wenn das jährliche Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze (Richtsatz-Grenze) nicht überschreitet.

Aufgrund des Wiedereinstiegs der Mutter in den Beruf kam es zu einer Überschreitung dieser Grenze um EUR 40. Daraufhin wurden sämtliche Anträge auf Kostenübernahme (in der Höhe von mehreren Tausend Euro) abgelehnt. Dies stellte einerseits eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Familie dar und andererseits wurde der Mutter der Einstieg in das Berufsleben erschwert.

Durch den Schlichtungsversuch der NÖ Antidiskriminierungsstelle und dem Zusammenwirken der Sozialabteilung/Behindertenhilfe mit der 2021 zuständigen Landesrätin wurde erreicht, dass die Vorgaben hinsichtlich der Einkommensobergrenze geändert werden konnten und der Höchstbetrag für das Haushaltseinkommen nun pro Person und nicht mehr pro Haushalt gilt.



Mangelnde Unterstützung von (erwachsenen) Kindern mit Behinderungen

Schulbesuch

Eine Erziehungsberechtigte eines Kindes mit frühkindlichem Autismus stellte einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuches, da der Schulbesuch nur mangelhaft von der Gemeinde unterstützt worden sei. Die Gemeinde teilte mit, dass sie den Schüler bestmöglich unterstützt haben, aber eine passende Stützkraft nicht gefunden werden konnte und eine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler nur nach Maßgabe der örtlichen Schulgegebenheiten hergestellt werden konnte.

Da keine Einigung erfolgt ist, wurde eine Bestätigung über den erfolglosen Schlichtungsversuch ausgestellt und damit der Weg zu einer zivilgerichtlichen Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ermöglicht.

Ferienbetreuung

In einem weiteren Fall wurde ein Schlichtungsversuch hinsichtlich der vollständigen Kostenübernahme einer Stützkraft durch die Gemeinde für die Ferienbetreuung eines Schülers mit Behinderungen durchgeführt. Die Gemeinde wollte nur 50% der Kosten übernehmen.

Da auch hier keine Einigung erfolgt ist, wurde ebenfalls eine Bestätigung über den erfolglosen Schlichtungsversuch ausgestellt.

Einstellung der Mindestsicherung

Die Mutter eines erwachsenen Sohnes mit Behinderungen hat einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuchs wegen Einstellung der Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs an die NÖ Antidiskriminierungsstelle gestellt. Der Sohn (Grad der Behinderung 80%) lebt mit seinen Eltern und seinem Bruder (auch mit Behinderungen) im gemeinsamen Haushalt. Er ist nicht arbeits- und selbsterhaltungsfähig. Seit 2014 hat er Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetzes erhalten.

Ende April 2021 wurden diese Leistungen mit Ablauf des 31.12.2020 eingestellt. Begründet wurde dies mit dem Inkrafttreten des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) mit 1.1.2020 und der daraus resultierenden Neubemessung aller Dauerleistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetzes von Amts wegen ab



1. Jänner 2021. Bei der Neuberechnung wurde das Einkommen der Eltern bei der Bemessung der Sozialhilfe miteinbezogen und die Leistungen für den Sohn eingestellt.

Im Rahmen des Schlichtungsversuches teilte die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, da ihr Sohn nicht selbsterhaltungsfähig ist. Aufgrund der Anrechnung des Einkommens der Eltern und der Neubemessung der Dauerleistung sei der Bedarf ihres Sohnes abgedeckt und die Leistung daher eingestellt worden.

Hier wurde ebenfalls keine Einigung erzielt und eine Bestätigung über den erfolglosen Schlichtungsversuch ausgestellt.

3. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

„Anti-Homo-Haus“

In den Medien wurde Anfang 2022 berichtet, dass der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes diesen zu einem „Anti-Homo-Haus“ erklärt hatte, da er Homosexualität ablehne und nichts mit AIDS oder Syphilis zu tun haben wolle. Es handelte sich um eine Privatzimmervermietung, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegt und deshalb in den Anwendungsbereich des NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 gefallen ist. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle richtete daher ein Schreiben an den Betreiber und informierte ihn über die Konsequenzen seines diskriminierenden Handelns:

- betroffene Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vom Betreiber abgelehnt werden, können sich um Durchführung eines Schlichtungsversuches an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wenden und Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.
- ein Verwaltungsstrafverfahren kann eingeleitet werden, da eine Diskriminierung eine Verwaltungsübertretung darstellt und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen ist.



Da die diskriminierenden Passagen auch einen Monat nach dem Schreiben der NÖ Antidiskriminierungsstelle weiterhin auf der Homepage zu lesen waren, übermittelte die NÖ Antidiskriminierungsstelle eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein und verhängte schließlich eine Geldstrafe.

4. Beschwerden aufgrund der Corona-Pandemie

An die NÖ Antidiskriminierungsstelle wurden insgesamt 34 verschiedene Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gerichtet. Einerseits gab es Anfang 2021 Beschwerden, dass bestimmte Personengruppen keinen Impftermin bekommen (unter 80 Jahre, Hochrisikoperson, ...), andererseits gab es aufgrund der verschiedenen Verhaltensregeln immer wieder Anfragen zur Rechtmäßigkeit von Maßnahmen.

Unter anderem wurden folgende Problemfelder genannt:

- Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Befreiung von dem verpflichtenden Tragen eines Mund-Nasenschutzes hatten, hatten Probleme, wenn sie sich ohne Maske in der Öffentlichkeit bewegten (Hausverbot im Supermarkt, ...).
- Personen, die sich von Elga abgemeldet hatten, bekamen keine Gratistests in der Apotheke.
- Angehörige konnten ihre Verwandten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Kliniken, Betreuungszentren ohne Maske, Tests, Impfung, ... nicht besuchen.
- Ungleichbehandlungen von Geimpften und Ungeimpften Personen im öffentlichen Leben und in der Arbeitswelt.

Da es sich bei der gesetzlichen Regelung dieser Lebenssachverhalte um Bundesregelungen handelt, war die NÖ Antidiskriminierungsstelle nicht zuständig. Den BeschwerdeführerInnen wurden jedoch die Kontaktdaten von anderen Beschwerdestellen (Behindertenanwaltschaft, Bundesministerien, ...) übermittelt.



D. Ziele 2023 - 2024

Allgemeine Ziele:

- Weiterhin kontinuierliche Informationen zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 zu verbreiten (Sensibilisierungsmaßnahmen),
- Abhaltung von allgemeinen sowie Schwerpunktseminaren und
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Antidiskriminierungsstellen

Die Tätigkeit der vergangenen beiden Jahre hat gezeigt, dass vor allem im Bereich der Belästigung und sexuellen Belästigung Aufklärungsbedarf besteht. Im Zuge der oben beschriebenen allgemeinen Ziele wird daher der Fokus besonders auf diese beiden Tatbestände des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes im Zuge der Aufklärungsarbeit gelegt werden.

Auch das Thema der barrierefreien Webzugänglichkeit sowie Minimierung von sprachlichen Barrieren durch Texte in einfacher Sprache werden im Fokus unserer Arbeit stehen.

„Was im Leben zählt, ist nicht, dass wir gelebt haben. Sondern, wie wir das Leben von anderen verändert haben.“

(Nelson Mandela)



Notiz:



NÖ Antidiskriminierungsstelle
Gleichbehandlungsbeauftragte
noe.gv.at/gleichbehandlung

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: **Amt der NÖ Landesregierung**

Für den Inhalt verantwortlich: **Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach**
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stg. B
3109 St. Pölten

Telefon: 0 2742 / 9005 16212

Fax: 0 2742 / 9005 16279

E-Mail: post.gbb@noel.gv.at

Web: www.noe.gv.at/gleichbehandlung

Druck: **Amt der NÖ Landesregierung**
Abt. Gebäudeverwaltung
Amtdruckerei
3109 St. Pölten